

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1790

16 (19.4.1790)

Numr. 16. Montags den 19ten April 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Reglement

für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen
Wissenschaften zu Berlin.

De Dato Berlin, den 26sten Jenner 1790.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c., haben bemerkt, daß die von Unserm in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahr im Jahr 1699 gestiftete Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften, nach dem für dieselbe im gedachten Jahre vollzogenen Reglement, nicht in demjenigen Grade wirksam seyn, und Unsern Staaten einen solchen Nutzen nicht gewähren kann, welcher dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeiten angemessen ist. Da nun der Endzweck dieses Instituts dahin gehet, daß es auf der einen Seite zum Flor der Künste sowohl überhaupt beytrage, als insbesondere den vaterländischen Kunstleiß erwecke, befördere, und durch Einfluß auf Manufakturen und Gewerbe dergestalt veredle, daß einheimische Künstler in geschmackvollen Arbeiten jeder Art, den auswärtigen nicht ferner nachstehen; auf der andern Seite aber diese Akademie, als eine hohe Schule für die bildenden Künste sich in sich selber immer mehr vervollkomme, um in Sachen des Geschmacks, deren Beurtheilung ihr obliegt, durch vorzügliche Kunstwerke jeder Art selbst Muster seyn zu können; So haben Wir in Gnaden beschlossen, durch die gegenwärtige neue Vorschrift, die Obliegenheiten aller zu diesem Endzweck mitwirkenden Personen näher zu bestimmen, und für die sämtlichen arbeitenden Mitglieder der Akademie, für Lehrer und Lernende, folgendes zur Achtung und genauen Befolgung festzusetzen.

§. I.

Kurator der Akademie. Wir behalten Uns vor, selbst Protektor der Akademie zu seyn; und bestellen also hierdurch einen Kuratorem, der zu Ausbreitung eines nützlichen Wirkungskreises der Akademie jedesmal einer Unserer wirklichen Staats-Minister seyn soll, und welcher nicht nur die Oberaufsicht über die

die

die Akademie haben, sondern auch die Aufnahme und das Vertheilen derselben auf alle Weise beobachten, bey den wöchentlichen Sessionen des akademischen Senats das Präsidium führen, und Sorge tragen soll, daß diese wöchentlichen Berathschlagungen besonders wirksam sind, um den einheimischen Kunstseiß in Sachen des Geschmacks, allenthalben in Unsern Staaten zu erwecken, und zu veredeln. Wie nun von der allgemeinen und speciellen Fürsorge des Kurators die innere Vervollkommnung der Akademie, in allen ihren Zweigen, und die Lenkung aller akademischen Geschäfte zum wirklichen Nutzen des Staats abhängt; so liegt demselben auch ob, alles dasjenige, worauf die Akademie einen nützlichen Einfluß haben kann, vor dieselbe zu bringen; die zu dem akademischen Fond von Uns angelegten Etats zweckmäßig auszuarbeiten und Uns vorzulegen; über die Besetzung der akademischen Aemter Uns jedesmal pflichtmäßigen Vorschlag zu thun, und die deshalb zu erlassenden Verfügungen in Unserm Namen zu vollziehen.

§ 2.

Konsulent und Justitiarius. Ferner wollen Wir, daß bey dem bestellten Kuratorio ein Mitglied des Generaldirektoriums Konsulent und Justitiarius der Akademie sey, und soll derselbe die Gerechtfame, Freiheiten und Privilegien der Akademie wahrnehmen; die bey ihr vorkommenden Sachen, wozu juristische und in die Landesverfassung einschlagende Kenntnisse erfordert werden, bearbeiten, und überhaupt in Fällen, wo die Akademie mit andern Landeskollegien Rücksprache nehmen muß, seinen Rath ertheilen; auch soll er in den wöchentlichen Sessionen Sitz und Stimme haben, und so oft ihm akademische Sachen vom Kurator zugeschrieben werden, solche im akademischen Senat vortragen.

§ 3.

Rassenkurator. Soll bey dem Kuratorio noch ein vortragender die Expeditiones besorgender Rath angestellt seyn, welcher auch das akademische Rassenwesen besorgt, und solches im Beyseyn des Direktors und eines Mitgliedes des akademischen Senats, an welchem die Reihe ist, monatlich revidirt. Und soll derselbe ebenfalls in den wöchentlichen Sessionen Sitz und Stimme haben.

§ 4.

Direktor. Von Seiten der Akademie aber folgt unmittelbar auf den Kurator der Direktor, welcher ohne Specialbefehl oder Verordnung keine Neuerung machen, sondern dahin setzen soll, daß die neben ihm sitzenden Mitglieder des akademischen Senats, sich zu den wöchentlichen Sessionen, woben er selber in Abwesenheit des Kurators den Vorsitz haben soll, gehörig und zu rechter Zeit einfinden. Wenn aber in Abwesenheit des Kurators Sachen von Wichtigkeit vorkommen, dürfen solche ohne dessen Vorwissen, von dem Direktor und dem akademischen Senat nicht abgemacht werden. In Ansehung derjenigen Mitglieder, welche die höhern Lehramter bey der Akademie selbst bekleiden, soll er darauf halten, daß sie von den Fortschritten ihrer Zöglinge dem akademischen Senat gehörig Bericht abfassen. Bey den Lehrern der Kunst- und Zeichenschule aber soll er dahin sehen, daß sie ihre zum Unterricht gewidmete Stunden gebührlich abwarten. Auch soll er die Aufsicht bey dem Zeichnen nach dem Leben haben, und nicht nur in den ersten zwey Wochen, sondern auch nachher, so oft ihn wieder die Reihe trifft, das Modell stellen. Und sollen alle akademische Patente und Matrikel für die Scholaren und Eleven von ihm mit

mit unterschrieben seyn. Was aber die Dauer des Direktorats betrifft, so behalten Wir Uns vor, dasselbe jedesmal nach Befinden der Umstände entweder unter dem Mitgliedern des akademischen Senats alljährlich umwechseln zu lassen, oder es einem vorzüglich geschickten und berühmten Künstler auf Lebenslang zu ertheilen.

§. 5.

Vicedirektor. Soll statt des ehemaligen Dekanus ein Vicedirektor seyn, welcher nicht nur in allen Fällen, wo der Direktor sein Amt selbst zu verwalten, behindert wird, seine Stelle zu vertreten, sondern auch mit ihm vereint dahin zu sehen hat, daß diesem Reglement, sonstigen Beschlüssen und dem Endzweck der Akademie überall genau nachgelebet werde, und behalten Wir Uns ebenfalls vor, das Vicedirektorat entweder im akademischen Senat umwechseln zu lassen, oder es einem Mitgliede desselben auf Lebenslang zu ertheilen.

§. 6.

Akademische Mitglieder des Senats. Der akademische Senat, der sich alle Wochen versammelt, soll nur aus denen von dem Kuratorio erwählten Mitgliedern bestehen, und es muß in deren Zahl niemand aufgenommen werden, wer nicht eines der höhern Kunstfächer bey der Akademie selbst bearbeitet, oder eine der höhern Lehrstellen bey derselben bekleidet, wobey entweder Uebersicht des Ganzen der Kunst, oder doch der akademischen Einrichtungen, vorausgesetzt wird. Weil auch, wie Wir hoffen, dieser akademische Senat durch wirksame Berathschlagungen den Flor der Künste und Verbreitung des guten Geschmacks allenthalben in Unfern Staaten zu befördern sich angelegen seyn lassen wird, so sollen Uns auch Mitglieder desselben zu seiner Zeit von dem Kurator zu Rätthen vorgeschlagen werden, und diese sollen alsdann alle Vorzüge wirklicher in Unfern Diensten stehender Rätthe, genießen.

§. 7.

Wöchentliche Sessionen. Der akademische Senat muß sich zu den wöchentlichen Sessionen, unter dem Vorsih des Kurators oder in dessen Abwesenheit des Direktors oder Vicedirektors, unausgesetzt versammeln; die eingesandten Kunstfächer beurtheilen; über die besten Mittel den guten Geschmack zu verbreiten, sich berathschlagen, und sonstige akademische Geschäfte ordnungsmäßig abthun. Damit aber bey der Beurtheilung von Kunstwerken und Künstlerverdienst, ein jeder seine Meynung desto freymüthiger äußern könne, sollen die Mitglieder des akademischen Senats, über die Verhandlungen der Akademie, bey Strafe der Ausschließung auf ein Jahr lang von allen akademischen Konferenzen, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Ferner müssen die Mitglieder des akademischen Senats in die verschiedenen Fächer der Manufakturen und Gewerbe, welche des Einflusses der schönen Künste bedürfen, dergestalt sich theilen, daß einer zum Beyspiel auf die geschmackvolle Verzierung der Tischler, Stuhlmacher, Stellmacherarbeiten u. s. w. ein anderer der Stuckatur-, Schnitzer- oder Drechslerarbeiten u. s. w. und wieder ein anderer auf die Arbeiten der Kupferschmiede, Zinngießer, Löpfer u. s. w. sein vorzügliches Augenmerk richte, seine Vorschläge und Zeichnungen dem akademischen Senate zur Prüfung vorlege, und dieser alsdenn durch den Unterricht in der hiesigen Kunstschule, und den anzulegenden Provinzial- Kunstschulen, dieselben gemeinnützig zu machen suche.

§. 8.

§. 8.

Unterricht in der Mahlerey. Soll ein Mitglied des akademischen Senats bey dem Kopiren nach den Gemälden auf Unserer Bildergallerie in Berlin die Aufsicht führen, an den Tagen, wo sie eröffnet ist, täglich eine Stunde zugegen seyn; den jungen Künstlern und Eleven rathen, was sie kopiren sollen, bei der Arbeit, wo es nöthig ist, sie zurecht weisen und von den Fortschritten der jungen Künstler der Akademie monatlichen Bericht abstaten.

§. 9.

Gallerieinspektor. Soll Unser jedesmaliger von dem akademischen Senat in Vorschlag gebrachter Gallerie-Inspektor in so fern ein Mitglied des akademischen Senats seyn, als bey ihm vorausgesetzt wird, daß er nicht nur die nöthigen Kenntnisse von Gemälden besitze, sondern selbst ein geschickter Künstler sey, und soll derselbe in der Mahlerey unterrichten, in den Sommermonaten bey dem Kopiren nach Gemälden auf Unserer Bildergallerie bey Sanssouci die Aufsicht führen, von den Fortschritten der jungen Künstler dem akademischen Senate monatlichen schriftlichen Bericht abstaten, in den Wintermonaten aber im Lebenszeichnen unterrichten, und so oft ihn die Reihe trifft, auf der Akademie den Akt stellen.

§. 10.

Unterricht in der Bildhauerkunst. In der Bildhauerkunst soll Unser jedesmaliger, von dem akademischen Senat in Vorschlag zu bringender Hofbildhauer, in seinem Atelier den Eleven der Akademie sowohl, als den Modelleurs bey der Porzellanmanufaktur Unterricht ertheilen, und nicht nur wegen dieses Unterrichts, sondern auch um über die ihm übertragenen auszuführenden Arbeiten mit der Akademie beständige Rücksprache zu nehmen, jedesmal ein Mitglied des akademischen Senats seyn.

§. 11.

Architektur. Und da die Werke der Baukunst vorzüglich den Geschmack der Nation bestimmen, so sollen auch der jedesmalige Direktor des Bauwesens in Unsern Residenzien, und einer der Ober-Hof-Bau-Räthe, welcher den öffentlichen Unterricht in der Architektur ertheilet, in dem akademischen Senat, als Mitglieder desselben, Sitz und Stimme haben, und sollen von den jährlich aufzuführenden Gebäuden diejenigen Zeichnungen und Modelle, welche der Chef des Ober-Hof-Bau-Amtes für gut finden wird, der Akademie vorzulegen, in den Versammlungen derselben genau geprüft und beurtheilt, und hiervon vorzüglich Veranlassung genommen werden, über die wahren und einfachen Grundsätze des Schönen seine Ideen sich mitzuthellen, und über die besten Mittel zu Verbreitung des guten Geschmacks sich gemeinschaftlich zu berathschlagen. Auch sollen in diesen Sitzungen die Fortschritte der Eleven in der Baukunst, gemeinschaftlich untersucht, und Uns die fähigsten davon zur Unterstützung, um auf Reisen zu gehen, und an den vorzüglichsten Werken der Alten und Neuern selbst die Kunst zu studiren, in Vorschlag gebracht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)



A n n o u n c e m e n t e n .

1 In hiesiger Provinz und besonders in der Stadt Emden fehlet es annoch an einem geschickten Sattler und Handschuhmacher, ferner würde ein kunstmäßig gekerater Schilder, ein Messerschmidt, Kunststecher und ein guter Töpfer, welche gleichfalls fehlen, ihr gutes Auskommen dort finden. Es werden demnach diese Professionisten hiedurch eingeladen, um sich hieselbst zu etabliren, und werden selbige sich der, von Sr. Königl. Majestät denen aus der Fremde anziehenden Handwerkern zugesicherten Beneficien und einer sonstigen guten Aufnahme zu erfreuen haben. Signatum Aurich, am 22ten März 1790.

Königl. Preussl. Offiziehl. Krieges- und Domainen Cammer.

2 Da man in Erfahrung gebracht, daß der gemeine Mann, vorzüglich auf dem Lande, sobald er mit der Krätze oder Schorf behaftet wird, sich alsbald dawider einer Salbe, so aus lebendigen Quecksilber, oder dem sogenannten Præcipitat vorzüglich bestehet, oder wol gar des in Wasser aufgelöseten Arsenicks, hier zu Lande Rattenkraut genannt, äußerlich bedienet, um sich durchs Schmieren oder Waschen mit diesen beiden Sachen davon zu befreien; und da diese beide Species schon an und für sich Gift sind, die nur mit größter Vorsicht von Ärzten und Wundärzten zuweilen bey Krankheiten der Menschen gebraucht, bey unvernünftiger Anwendung aber, zumal bey deren äußerlichen Gebrauch wider den Schorf äußerst gefährlich werden, da sie diesen Ausschlag gleichsam mit Gewalt zurücktreiben, und so oft die gefährlichsten Krankheiten, ja selbst zuweilen einen schleunigen Tod, noch öfter aber viele andere innerliche Krankheiten früher oder später verursachen, die der gemeine Mann alsdann aus Unwissenheit, und da sie nicht immer sogleich nach Vertreibung des Schorfs erfolgen, auch nicht dieser Ursache zuschreibt: so hat man für nöthig und nützlich gehalten, dem Publico die Gefahr dieser gewaltsamen Vertreibung des Schorfs, so man ihm durch viele sehr traurige Exempel bestätigen könnte, nicht nur hieturch dringend vorzustellen, sondern auch zugleich bekannt zu machen, daß des Landes allen Apothekern dieser Provinz mittelst eines Circularis aufgegeben worden, hinsühro obgedachte Gifte und alle andere ähnliche zur Vertreibung des Schorfs gebräuchliche, und daher ohne den gleichzeitigen Gebrauch heilsamer innerlicher Mittel fast eben so schädliche äußerliche Mittel nicht anders, als nur auf einem von einem approbirten Arzt oder Wundarzt geschriebenen Recept verabfolgen zu lassen, und in Absicht des Rattenkrauts, so der gemeine Mann oft unter dem Vorwand zum Gebrauch für sein Vieh von den Apothekern in der Absicht kauft, um sich damit den Schorf zu vertreiben, ihm gleich dabey zu bedeuten, daß sobald man erfähre, daß er dies Gift auch bey Menschen gebrauchen mögte, er dafür mit Geld, oder Leibesstrafe büßen müßte; so wie auch überhaupt den gemeinen Mann, wenn er Mittel wider den Schorf verlangte, anzuweisen, sich solche von dem ersten den besten approbirten Arzte verschreiben zu lassen, und sich so fast mit eben so geringen Kosten, und ohne seine Gesundheit dabey in Gefahr zu setzen, von diesem Ausschlag zu befreien.

Wie das Collegium Medicum sich nun versichert hält, daß sämtliche Apotheker aufs genaueste dieser Verordnung nachleben werden; eben so erwartet dasselbe auch, daß der Theil des Publici, so bisher aus Unwissenheit von obgerügten Giften Gebrauch gemacht, sich aus obigem von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Verordnung, die lediglich
sein



sein eigenes Wohl bezielet, überzeugen, und folglich von keinem Apotheker dagegen zu handeln verlangen wird. Signatum Aarich den 27ten März 1790.
Königl. Preußl. Ostfrel. Collegium Medicum.

3 Es soll das im Rinte Aarich und zwar bei Apenwolde belegene sogenannte Padde- und Hamm Meer, wovon ersteres 11 Diemat 264 □ Ruthen, letzteres aber 16 Diemat 265 □ Ruthen groß ist, öffentlich in Erbpacht ausgethan werden, und wird Terminus Excitationis dazu auf Montag, den 2ten May instant. hiedurch präfigiret, an welchem Tage sich Liebhaber zu dieser Entreprise auf der 10. Cammer hieselbst einfinden können. Signatum Aarich den 29ten März 1790.
Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen Cammer.

4 Da das heimliche Sammeln und Ausbringen der Lumpen zum großen Nachtheil der Pächter, noch immer continuiret; so werden die dawider erlassene Verordnungen hiedurch dem Publico in Erinnerung gebracht, und mählich gewarnt, sich aller und jeder Contravention wider das Verbot des unbefugten Sammelns und der heimlichen Ausfuhr von Lumpen bey ohnfehlbarer Vermeidung der angedroheten Strafe zu enthalten. Signatum Aarich, den 30 März 1790.
Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Den 19 April a. c. will der Krieges Commissarius Detmers, mand. nomine des Herrn Regiments Quartiermeisters Lannen in Potsdam, seine bey Norden liegende 2 Diemat Land, so der Herr Pastor Kirchhoff; 4 Diemat in der Westermark, so Abraham Hanssen Wittwe; und 6 Diemat bey dem Nord Deich, so Ede Sercks Wittwe in Heuer hat, jedes Stück separat, zu Norden im Weinhaus öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Aedilibus Jacobsen und Wenckebach gratis einzusehen.

2 Am 26 und 27 April sollen des weil. Herrn Secretair Frankius kostbare Bücher auf dem Rathhause zu Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkauft werden.

Am 29ten dieses will der Hausmann Weert Jabben in der Wester Mark durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgeräthe, Stühle, Schränke, Betten und Leinwand, Manns- und Frauenkleider, sodann sein grosses recht gutes Hausmannsbeschlagn, als Pferde, Kühe, Schaaf, Wagens, Eide, Pflug, und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmienen lassen.

Am 30ten dieses will Menne Uffen Wittwe in Norden allerhand Hausgeräthe, Betten und Leinwand, Wagens, Pferde, Mannskleider, einen Phaeton und was mehr vorkommen wird, verkaufen lassen.

Am 6 May will der Bürger Menne Wennen Habben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand gutes Hausgeräthe, als Kupfer, Zinn und



und Messinggeschirr, sodann Stühle, Schränke, Betten, Leinwand und was mehr vorkommen wird, öffentlich ausmienen lassen.

Am 4ten und 5ten May s. Ten zu Norden vor dem Sterbhaufe des weyl. Herrn Secretair Franzius allerhand sehr kostbare moderne Mobilien, als Stühle, Schränke, Commoden, Spiegeln, Betten und Leinwand, sodann eine goldene und silberne Taschenuhr, und was mehr vorkommen wird, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Belsen verkauft werden.

3 Die Kirchenvorsteher zu Grimersum wollen auf gehörigen Orts nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß 2 Kirchenstühle in der Grimersumer Kirche, sodann der auf dem dasigen D. gelboden vorhandene Raum zu acht neuen Kirchenstühlen, wie auch 25 1/2 Gräber auf dem Kirchhofe daselbst, am 22ten April nächstkünftig in Grimersum in der Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

4 Der Herr Kirchverwalter Byuns in Aurich ist resolviret, seine beyde am Popenster Wege liegende Rämpe öffentlich verkaufen zu lassen, wozu sich Käufer am 24ten April im blauen Hause vor Aurich einfinden können. Conditiones sind bey dem Auctions Commissario Neuter einzusehen.

5 Des weyl. Gerhard Jacobs Erben wollen ihren in Hilgenbur belegenen Heerlandes, bestehend aus einer Behausung und Scheune, sodann 38 Diemath grün und Bauland, auch 1 Morast und Kirchenstelle in der Hager Kirche, am 23 April, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verkaufen lassen.

Am nemlichen Tage und Ort will Heble Janssen ihre von dem weyl. Justiz Commissarius Brakenhoff angekaufte, Albert Meintsche Warfskäte in Blandorp, bestehend aus einer Behausung, nebst Scheune und einen Garten, sodann einen Warf, plus minus 1 1/2 Diemath groß, und eine sogenannte Wilde, öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abhristlich zu haben.

6 Albert Meyer in Aurich will freywillig 6 Rüge, Milch- und Bäcker-Geräthschaft, sodann Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Kinnen, wie auch eine Quantität Silber, am 20ten April bey seinem Hause öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verkaufen lassen.

7 Vigore Decreti d. d. 27 März h. a. sollen des Henke Coordes Böbeler Ehefrauen beschriebene Güter, als allerhand schönes Hausgeräthe, und was mehr vorkommen wird, zur Bestriedigung des Kaufmanns Schmeertmann et Consorten zu Norden auf 6 Wochen Zahlungszeit, durch den Ausmiener Thoden von Belsen öffentlich verkauft werden. Käufer wollen sich am 20 April, als am Dienstag, des Morgens um 10 Uhr, einfinden.



8 Weil, Hermannus Bretthauwers Erben zu Solberg in Meiderland wollen ihres Erblassers Mobiliten und Hausmannbeschlagn, als Egge, Wagen, Pflug, Pferde und Kühe, sodann obngefehr 100000 Dachziegeln und Mauersteine, den 24ten April dafselbst publice verkaufen lassen.

9 Auf erhaltene gerichtliche Commission ist der Hausmann Oltmann Lammers freywillig gesonnen, am Donnerstag, den 22ten April, bey seiner Behausung zu Verlum sein ansehnliches Hausmannbeschlagn, als Wagens, Pflüge, Eggen, Milchgeräthe, sodann 6 Pferde, 16 Kühe, 6 Stück Jungvieh, 10 Schaafe und was mehr zum Vorschein kommen wird, durch den Aukm.ner D. Jarssen öffentlich verkaufen zu lass. u. Kauflustige wollen sich alsdann des Morgens um 9 Uhr einfinden und kaufen.

10 Hage Wilken zu Potshausen will den 21 April des Morgens um 10 Uhr, sein Hausmannbeschlagn, als 14 milche Kühe und einiges jung Vieh, 2 Ochsen, 2 Pferde, 1 Muttschwein mit Ferkeln, Wagen, Eide, und Pflug, Milch- und Käsegeräthschaft, eine Quantität Heu, Fleisch- und Speck und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

11 Frerich Jürgens auf dem grossen Behn, will freywillig 5 Kühe, 10 Stück jung Vieh, 5 Pferde, Wagen, Eide, Pflug, einen Schellen-Schitten, Sattel und Pferdegeschirr sodann Rocken, Serken, Haber und Buchweizen wie auch allerhand Hausgeräthe, Schräncke, Tische, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen und was mehr wird aufgebracht werden, ingleichen 2 Schiffe den 22 April dafselbst des Morgens um 9 Uhr ausmienen lassen.

12 Auf erhaltenen gerichtl. Consens will der Vogt Kleene als Curator über des weyl. Justizcomm. Brakenhof nachgelassenen minorennen Sohn nachfolgende versetzte Güter als 1 goldene Uhr, 2 goldene Medaillen wiegende jede 4 1/2 Engels, 1 goldener Ring wiegt 4 Engels 19 Al, 1 emailirte Balsamdose 7 Engels 5 Al, 1 Ring mit 7 Rosetten taxirt auf 15 Rthlr. 1 Ring mit 7 Tafelsteinen taxirt auf 12 Rthlr. 1 Paar defecte Ohrringe, 1 Ohrring mit einem Stern sodann 1 Paar silberne Schubhaken, am 27. April des Nachmittags um 1 Uhr in seiner Behausung zu Verum öffentlich verkaufen lassen.

Am 29 April des Morgens um 10 Uhr will Erb Janzen in Defmerarode/ allerhand Hausgeräthe und Hausmannbeschlagn, Pferde, Wagens, Eggen und Pflüge, Kühe und jung Vieh öffentlich verkaufen lassen.

13 Vermöge der hieselbst und am Amtgerichte zu Eens affigirten Subhastations-Patenten nebst beygefügten Conditionen, sollen sämmtliche von des weyl. Bürgerfährichs Christoph Brants erster Ehefrauen Fraucke Danen in Wittmund herrührende Immobilien, als:

1) Ein Platz zu Schleperhusen im Kirchspiel Bleersum, 70 Diemathen groß, nebst einem Morast im Amte Friedeburg, bey der sogenannten Mittel-Helnte, so zusammen auf 1569 rl. 12 sch. eidlich gewürdiget worden, in dreyen Terminen, als den 24 Febr. 24 Mart. und 21 April, sodann

2) Eine

2) Eine Grundsteuer in Fräsemer Uffen Warffstätte zu Eggelingen zu 5 rl. jährlich; nebst eben so viel zum Weinkauf in Sterb- und Veränderungsfällen, so auf 125 rl.

3) Eine Grundsteuer auf Georg Albrechts Spechts Haus in Wittmund zu 1 rl. 25 sch. 10 w. nebst Weinkauf in Sterb- und Veränderungsfällen zu 7 Gemeinethlr. so auf 48 rl. 16 sch. 10 w.

4) Ein Kamp bey Updorf groß 2 Diematthen so auf 180 rl.

5) Ein Haus mit Scheune, Warf und Garten an der Mühlenstrasse zu Wittmund, so auf 400 rl.

6) Ein Haus mit Garten an der Buttstrasse daselbst, welches auf 200 rl.

7) Ein Frauen Sitz in der Kirche zu Wittmund im Stuhl Num. 70 in der Mittel Reihe so auf 12 rl.

8) Ein Manns Sitz daselbst an der Nord-Seite im Stuhl Num. 128 so auf 4 rl.

9) Sechs Todten Gräber auf dem Wittmunder Kirchhofe an der Süd-Seite in der 17ten Reihe, und zwar das 18te bis 23te Grab, welche auf 12 rl.

eidlich taxiret, in einem Termino, den 21ten April in des weyl. Kaufmanns Deckers Wittwen Behausung hieselbst, öffentlich feilgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Zugleich wird denen unbekannteten Real-Prätendenten obgedachter Grundstücke bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame, sich bis zum letzten Licitations-Termin, oder spätestens in diesem Termin melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, bey dessen Entstehung aber gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgte adiudication damit gegen die neuen Besitzer, und, so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 21ten Jan. 1790.

14 Zufolge den auf dem Rath- und Amtshause hieselbst affigirten Subhastations-Patenten, nebst beigefügter, auch bey den Redilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das hier in der Stadt Norden an der Sophienstrasse, im Westerklust 4ten Noth No. 378 belegene und nach Abzug der jährlichen Lasten auf 420 Gulden in Gold eidlich abgeschätzte Haus der weyl. Eheleute Andreas Boockhoff und Hiemke Albers in dreyen auf den 8ten März, 5ten April und 10ten May a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinshause hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termino, mit Vorbehalt gerichtlicher Ratification, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekannteten Realprätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich längstens in dem letzten Licitations-Termin desfalls melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, ansonst zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden. Signatum Norda in Curia den 25ten Januar 1790.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

15 Vermöge der bey den Amtgerichten Wuriß und Wittmund affigirten Subhastations-Patente, soll des weyl. Serd Janssen zu Wehl, Ardorper Kirchspiels, halber Heerd, welcher nach Abzug der Lasten auf 1213 Gulden in Golde eidlich gewürdiget worden, in 3en Terminen, nämlich am 8ten Martii und 5ten April, auf dem Amtgerichte zu Wuriß, sodann am 8ten May im Wirthshause zu Ardorp öffentlich feilgeboten,

(No. 16. B 5 5)

geboten,



geboten, und mit Vorbehalt OberVormundschaftlicher Approbation, in dem letzteren Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Taxe mit den Verkaufs-Bedingungen sind den Patenten beigefügt, auch bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben.

16 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Aurich und auf dem Rathhause zu Emden affigirten Subhastations Patenti cum Conditionibus, soll das von dem wepl. Commissions Rath Reuter nachgelassene Haus cum Annexis an der Kirch-Strasse hieselbst, welches von den Schüttemeistern auf 1800 rthl. gewürdiget worden, in dreyen Terminen, als den 6ten März, 3ten April und 15ten May a. c. öffentlich auf dem Rathhause feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden.

Die Taxe und Verkaufs-Conditiones sind den Patenten beigefügt, auch bey dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen, und gegen die Gebühr in Abschrift abzufordern.

17 Vom Königlichem Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gesetzt, daß des Adam Berends auf dem Boeckjeteler Behn Erbpachts-Gut, bestehend aus einem Hause mit Garten, und theils cultivirtem, theils wüsten Lande, welches nach Abzug der Lasten auf 325 Gulden in Solde eydlich gewürdiget worden, am 12ten May auf dem Boeckjeteler Behn öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden solle.

Sämliche Kaufliebhaber haben sich alsdenn Vormittages 11 Uhr in loco einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und soll dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen, also auf nachherige höhere Gebotthe nicht reflectirt werden.

Uebrigens sind Conditiones und Taxe den Patenten angebogen, solche auch bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

Zugleich werden alle unbekante Prätendentes hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 1ten May allhier anzugeben, widerigeus sie damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie obiges Erbpachts-Gut betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

18 Da des Schustermeisters Hinrich Bennen zu Werdum belegene, und auf 139 fl. 5 sch. in Gold eidlich gewürdigte Warffsäte, zur Befriedigung der Frau Würgermeisterin Altona hieselbst, in den zur Licitation auf den 23 April angelegten einzigen Termin, des Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachte Warffsäte, wovon die Subhastations Patente, nebst beigefügten Conditionen, auf dem hiesigen Amtgerichte, und in des Cybo Havungs Lucas Wittwe-Hause zu Werdum affigiret, nach solchen Conditionen zu besigen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Gebot zu eröffnen, und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanten Realgläubigern obgedachten Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem obangesezten Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Esens im Amtgerichte den 16 Febr. 1790.



19 Vermöge der auf dem Rathhause und bey dem Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatenten nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen soll das im Süderkust 5ten Noth sub No. 219 hier in der Stadt belegene, auf 625 Gulb. in Gold gerichtlich gewürdigte Haus des weil. Jacob Hinrichs nebst einer Stube und Garten in dreyen auf den 19 April 17 May und pro ultimo ac peremptorio auf den 21 Junii a. c. präfigirten Licitationsterminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhanse öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitationstermin und längstens in diesem Termino desfalls melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie dieses Haus betreffen nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norda in Curia den 13ten Mart. 1790.
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

20 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastationspatenti soll des in Concurs gerathenen Krämers Peter Meenen Haus cum annexis zu Weener im Südende gelegen, welches von vereideten Taxatoren auf 963 fl. 6 St. hall. gewürdiget worden in 2en Licitationsterminen, als den 22. April und den 22sten May auf dem Amtshause zu Leer am 21sten Junii c. aber in Weener in des Bogten Erögers Hause öffentlich feilgeboten und im letztern Termino dem Meistbietenden salva Approbatione iudicii zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget und beim Ausmiener Schelten einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

21 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastationspatenti, soll das dem weil. Jan Serjets und dessen Wittwe Evertje Serdes zuständige, im Südende zu Weener belegene Haus cum annexis, welches auf 449 fl. 3 St. holländisch endlich taxirt worden, in 2en Licitationsterminen, als den 22 April und 22 May auf dem Amtshause zu Leer, und den 21 Junij c. zu Weener in des Bogten Erögers Hause, Schuldenhalber öffentlich feilgeboten und im letztern Termino dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind den Patenten beigeheftet, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

22 Da die Hochst. Herrschaft zu Dornum gesonnen ist, von den vorläufig durch die leztern Intelligenzblätter zum Verkauf angekündigten Pertinenzflächen der Herrlichkeit Dornum vorerst die außerhalb der Herrlichkeit ihr zustehende Besitzungen, als:

- 1) die Grundheuern im Amte Friedeburg
- 2) die Schäferey-Gerechtigkeit daselbst
- 3) die Grundheuern in den Aemtern Esens und Verum sub Num. 23 a bis c. des Avertissements vom 26 Jan jüngst durch die Ausmiener besagter Aemter verlaufen zu lassen, der Verkauf der in der Herrlichkeit Dornum belegenen Grundstücke aber, darenthalben, da solche dem Publico aus den leztern Wochenblättern hiulänglich bekannt sind, deren

deren Wiederholung also nicht nötig ist, die Kaufsüßige auf besagtes Avertissement hiedurch verwiesen werden, allererst im Anfang des bevorstehenden May Monats vollzogen werden kann; so wird solches, und daß der eigentliche Termin hiernächst näher präfigiret werden soll, dem Publico hiedurch vorläufig bekannt gemacht. Gegeben Dornum in der hochfreyherrl. Rentey den 3ten April 1790.

23 Herr Deceptor Ibelings zu Breimerhöhr, will den 26 April, des Morgens um 9 Uhr, seine sämtliche Mobilien und Moventien, als: Betten, Leinen, Zinnen, Kupfer, Messing, Schränke, Stühle, Tische, Spiegel, Kisten, Kasten, Cabinet und Mannsuhre; ungleichen Kühe, Pferde, Wagen, Egge und Pflug, Milch- und Käsegeräthschaft, und was mehr vorkommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

24 Peter Groenhoff in Leer, ist wißens seiner weil. Ehefrauen Kleidungsstücke und Leibeszubehör am 22 April, in Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

Des Noels Janzen in Esclam conscribirte Güter sollen zur Bezahlung seiner an die hiesige Königl. Rentey noch restirenden Pachtgelder, am 22sten April des Nachmittags um 1 Uhr, publice verkauft werden.

Hinrich Lupkes Wittwe in Wölla, will ihr Hausmanns Beschlag, bestehend in Egge, Wagen, Pflug, Pferde und Kühe, benebst verschiedenes Hausgeräth, wie auch Früchte auf dem Lande, am 26sten April daseibst, bei ihrer Behausung dem Meistbietenden verkaufen lassen.

Harm Schreyen Wittwe, ist mit gerichtlicher Erlaubnis Vorhabens, ihr Hausgeräth, verschiedenes Leinenzeug, einige Betten, Mannskleider und Hornvieh, am 22sten April, zu Bovenhusen ohnweit Bunde öffentlich verkaufen zu lassen.

25 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, nebst beigefügten, auch beim Ausmiener Schelten einzusehenden und für die Gebühr abschriftlich zu habenden Tare und Conditionen, soll das dem Huthmacher Sander Prilker zuständige, zu Leer zwischen den beiden Brunnen und an der Pfeffer-Strasse belegene Eckhaus, nebst Scheune oder Huthmacherey an der Schweinstraße gelegen, welches von vereideten Taxatoren auf 2850 Gulden in Gold gewürdiget worden, in 3en Licitations-Terminen, als den 19ten May, 19ten Junii und 19ten Julii curr., im Königl. Amtshause zu Leer öffentlich feil geboten, und im letzteren Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle unbekante Real-Prätendenten aufgefordert, zur Conservation ihrer Berechtigung, solche vor, längstens im peremtorischen Termin beim Amtgerichte anzugeben, und zu justificiren, widrigenfalls sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht, den 12 April 1790.

26 Vermöge des bey dem Amt- und Stadt-Gerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügter Tare und Verkaufs-Conditionen, so bey denen Medilibus

Medilitud zu Norden auch eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich abgefordert werden können, sollen

- 1) Eine Weheerdichheit von 12 Rthlr. in Gold, in 6 Diematzen unter dem vormahls Rükertichen, izzo Kettler-Hestling- und von Wiegenschen Heerd in der Westermarsch, so ums 8te Jahr Wade thut, und auf 400 Rthlr. in Gold gewürdiget ist.
- 2) Eine Erbpacht von 34 Gl. in 9 1/2 Grasen auf dem Süder Neuland, welche Hausmanns Ebees Hinrichs Wittwe in Besiz hat, taxiret zu 400 Rthlr. in Gold, und
- 3) Eine Erbpacht von 20 Gl. in Hinrich Hinrichs Erben, Haus, Garten und Grund in Kintel, so auf 225 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, ad instantiam der Erben des weil. Herrn und Frauen Land-Syndici Kettler und Wittwe Fridag, geborne von Leewen, in dem zur Licitation präfigirten Termine vom 28sten Junii h. a., des Nachmittags 2 Uhr, zu Norden im Weinhause öffentlich feil geboten, und mit Vorbehalt Ober-Vormundschaflicher Approbation in Absicht der minderjährigen Miterben, denen Reißbietenden zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen ewanigen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich binnen 9 Wochen a dato, längstens im Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Gerechtfame und Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in Entstehung dessen zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besizer, und in so weit sie diese Gerechtigkeiten betreffen, nicht weiter gehöret werden. Signatum Norden im Königl. Amtshause, den 12ten April 1790.

27 Auf erhaltenen gerichtlichen Consens will Sebastian Wilhelm Müller, zu Rütelsburg, seiner weil. Ehefrauen nachgelassene Güter, bestehend in guten Kleidungsstücken, Leinen, auch einigem Golde und Silber, am 21 April, bey seiner Wohnung in Bergerbuhr öffentlich verkaufen lassen.

28 Der Hausmann Jan Frerichs in Werdum, will mit Bewilligung des Wohlöbl. Amtgerichts, Pferde, Wagen, Egge, Pflüge, Vieh und Jungvieh, allerhand Hausgeräthe und Hausmannsbeschlagn, wie auch einige Tonnen abgedroschenen Haber, am bevorstehenden 26ten April, Vormittags um 10 Uhr, bey seiner Behausung daselbst öffentlich durch den Ausmiener Sucken verkaufen lassen.

29 In Verfolg des von der Hochfrenherrl. Dornumschen Rentey erlassenen, in den lezten Intelligenz-Blättern abgedruckten Avertissemens vom 26sten Jan. 1790, wird nunmehr hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß auf nachgesuchte, und erteilte Commissi-on des hiesigen Wohlöbl. Amtg. zum öffentlichen Verkauf der darin sub No. 23. bemerkten und vorläufig ausgebotenen Grundheuer der Hochfrenherrl. Herrschaft zu Dornum im hiesigen Amte aus des Herd Reimers Warfstätte zu Westeraccum ad 4 fl. 10 w. nebst 3 stüber Schreibgeld.

Terminus auf den 30 April angesetzt worden. Liebhaber zu dieser Grundheuer wollen sich also am gedachten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in
Esens



Esenz einfinden, und ihren Vortheil suchen. Die Verkaufs-Conditiones sind vorher auch bey dem Ausmiener in Esenz einzusehen, und für die G. bähr afschr. stlich zu haben.

30 Am 22sten April, als am Donnerstag, will der Hr. Amtsverm. Damm, auf der Wirde, nahe an Norden, durch den Ausmiener Thoden von Welken, einige Pferde und Kühe und was mehr vorkömmt öffentlich ausmienen lassen.

Am 7 May, als am Freytag, will Fann Martens Wittwe, auf dem Ley-sander Polder Norder Amts, durch den Ausmiener Thoden von Welken ihr schönes Hausmanns-Beschlag, als 16 Stück Pferde, Wagens, Eide, Pflüge, 2 volljährige große Ochsen und was mehr vorkömmt öffentlich ausmienen lassen.

31 Weyl. Samuelt Gerdes Cornelius Erben und Kinder Vormünder zu Wirdumer Reuland auf dem sogenannten Buschhause sind freywillig gesonnen, am Montage, den 26ten April, 12 Kühe, 20 Stück Jungvieh, 10 Pferde, 5 Schaaf, 4 Wagens, 4 Egden, 4 Pflüge, 2 Erdkarren, 1 Wüppe und eine Cariole, Pferdegeschirr und dergleichen mehr, sodann Hauegeräthe, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Bett und Bettgewand ic. verkaufen, a G an selbigem Tage den Erblasserischen Platz, nebst Garten und 20 Demarthen Landes bey Stücken pro Man 1790/91 öffentlich verheuren lassen. Liebhaber zu dem einen oder andern wollen sich am besagten Tage und Orte des Morgens präcise um 9 Uhr einfinden,

32 Der Hausmann Brechter Heyen in Osteel will freywillig 15 Kühe, 4 Pferde, Wagen, Egde, Pflug ic. sodann eine Parthey Frauenkleidung, am 29 April bey seiner Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Fan Wils Wittwe zu Upende will freywillig 8 Kühe, 4 Pferde, 6 Stück Jungvieh, Wagen, Egde, Pflug ic. am 27ten April bey ihrer Behausung öffentlich verkaufen lassen.

33 Vermöge der bey den Amtgerichten Nuriß und Leer affigirten Subhastations-Patente, und der denselben angelegten Verkaufsbedingungen und Taxe, die auch bey dem Auctions Commissair Reuter einzusehen sind, soll des Edo Eden, und seiner weyl. 3ten Ehefrauen Elisabeth Catharina Rebecca Kleene Haus mit Garten und zween Heu-ackern zu Bagband, welche Immobilien nach Abzug der Lasten auf 1100 fl. in Golde eidlich gewürdiget worden, am 30 Junii in des Edo Eden Hause öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Sämtliche Kaufliebhaber werden demnach aufgefodert, alsdenn ihre Gebotbe zu erdfnen, und hat der Meistbietende, bloß mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden die unbekante Prätendentes hiedurch aufgefodert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 29 Junii bey dem Amtgerichte Nuriß anzugeben, widrigens sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

34 Vermöge der bey den Amtgerichten Nuriß und Leer affigirten Subhastations-Patente, und denselben angelegten Verkaufsbedingungen mit Taxe, die auch bey dem Auctions-



Auction's Commissair Meuter einzusehen sind, soll des Lorenz Lorenzen Schone Haus mit Erbpachtslande zu 1 Diemach 367 Ruthen auf dem grossen Behn, das nach Abzug der Lasten auf 150 rthl. in Golde eidlich taxiret ist, am 29ten Junii in dem Compagnie-Hause des grossen Behns öffentlich verkauft werden.

Sämtliche Kaufliebhaber müssen alsdann ihre Gebothe eröffnen, und wird dem Meistbietenden, blos mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, der Zuschlag erteilt.

Zugleich werden unbekante Prätendentes aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 28ten Junii bey dem Amtgerichte Aurich anzugeben, widrigens sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter geböhret werden sollen.

35 Vermöge bey dem Hochfreyherrl. Dornumschen Gerichte erlassenen, daselbst und bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patenti, soll auf freywilliges Ansuchen des weyl. Reichrichters und Hausmannes Hayung Jhen Damm Erben, derselben in der Dornumer Grode belegener Heerdlandes cum Annexis, so jezt von dem Hausmann Engbert Jacobs Vottmann heuerlich bewohnt wird, aus 47 Diematen Landes bestehet, und auf 11605 fl. 7 sch. 15 w. in Golde, nach Abzug sämtlicher Lasten, von beidizten Taxatoribus gewürdiget worden, zum Behuf der Theilung zwischen besagten Erben, in zeh auf ausdrückl. Verlangen derselben abgekürzten Licitations-Terminen von 8 zu 8 Tagen, als den 26ten April, sodann den 3ten und 14ten May nächstkünftig öffentlich seil geboten, und im letztern Termin dem Meistbietenden salva approbatione judiciali zugeschlagen werden. Die Taxe und Conditiones sind den Subhastations Patenten beigefügt, auch bey dem Ausmiener Verens einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Signatum Dornum am Hochfreyherrl. Gerichte, den 12 April 1790.

36 In Verfolg des von der Hochfreyherrl. Dornumschen Meutey erlassenen in den letzten Intelligenz-Blättern abgedruckten Avertissements vom 26 Januar jüngst, wird nunmehr hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß auf nachgesuchte und erteilte Commission des wohlöbl. Amtgerichts zu Verum, zum öffentl. Verkauf der darin sub No. 23. bemerkten und vorläufig ausgebotenen Grundheuer der Hochfreyherrl. Herrschaft zu Dornum, im hiesigen Amte aus des Jürgen Eans von Essen Warffstätte in Nesse ad 3 fl. 4 sch. 10 w., nebst 3 stüber Schreibgeld terminus auf den 27sten dieses angesetzt worden. Liebhaber zu dieser Grundheuer wollen sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr, in des Vogt Harendbergs Wohnung zu Verum einfinden, und ihren Vortheil suchen. Die Conditionen sind vorher nun auch bey dem Ausmiener Friday gratis einzusehen.

37 Johann Eylers Wfers zu Meudorf im Amte Wittmund will am 26ten April allerhand Hausgeräthe, Linnen, Zinnen, Betten, Frauenkleider, sodann Hausmannsbeschlag, Pferde, Kühe, Wagen, Pflug und dergleichen der Ausmiener Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Weil Ludwig Edjard Jabben Wittwe zu Oldehusen, Wittmunder Amts, will ihr sämtliches Hausgeräthe, Zinnen, Kupfer, Schränke, Tische, Stühle, Bett und Bettgewand, wie auch Hausmannsgeräthschaft, Wagen, Eyden, Pflüge, Pferde, Kühe, Jungvieh ic. am 29ten April öffentlich verkaufen lassen.

Gelder,



Gelder, so ausgedoten werden.

1 Es sind nächstkünftigen May 2000 Gl. in Golde Pupillengelder zu belegen; wer davon Gebrauch machen und Sicherheit leisten kann, melde sich bey Secretend J. Eyples oder Heepke Haben auf Middelftehr.

2 Der Hausmann Eype Frerichs in Dornum als Vormund über weyl. Tebbe Dircks Kinder hat um May nächstkünftig 1400 Gulden in Golde gegen landübliche Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet, kann sich förderst bey demselben melden.

3 J. E. Brants und Wilcking in Wittmund, haben als Vormünder über des weyl. Bürger Fährichs Ehr. Brants Kinder erster Ehe, primo Junii 1790 pl. m. 3000 rthl. in Gold entweder ganz oder in verschiedenen Summen, gegen gehörige Sicherheit, zinsbar zu belegen, wesfalls diejenige, die davon Gebrauch machen können, sich bey gedachten Vormündern zu melden haben.

4 Hausmann Ude Hilrichs im Deich- und Eyhlkott Nesse hat auf bevorstehenden May pl. m. 1250 Gl. in Courantmünze Pupillengelder zinslich zu belegen; wem davon gefällig, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

5 150 Rthlr. Capital in Gold sind sofort gegen landübliche Zinsen bey der lutherischen Prediger Wittwen Casse auszuthun; wem damit gedienet werden könnte, beliebe sich mit Vorzeigung gehöriger Sicherheit bey dem Herrn Receptor Ibeling in Aurich zu melden.

6 Der Kirchverwalter Melchert Ahrends zu Forlitz, hat 120 Gulden in Golde Kirchengelder sofort zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

7 Here Harms auf Jerings Wehn, hat 1000 fl. in Courantgeld Pupillen-Gelder auf May gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zinslich zu belegen.

8 Harm Hinrichs auf Jerings Wehn, hat 250 Rthlr. in Gold Pupillen-Gelder auf May, gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zinslich zu belegen.

9 Jan Frerichs auf dem Altbunder Neulande hat als Curator über Peter Wilken Kinder sofort oder auf May 1790, 300 Gl. holl. zinslich zu belegen; wem damit gegen gehörige Zinsen und genugsame Sicherheit gedienet ist, kann sich bey ihm oder bey dem Vogten Appeldorn in Bunde melden.

10 Die Hausleute Kemmer Wammen Jaussen und Liardt Dimmen Becker in Seriem haben als Vormünder über weyl. Weppe Betten zu Nordwerdum Kinder auf künftigen May pl. m. 2000 Gulden in Golde zinsbar zu belegen. Wer diese Summe ganz oder zum Theil verlaugt, wolle sich entweder in Person oder durch postfreye Briefe bey ihnen melden.

Citationes



Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, welche auf gewisse von den Erben der weyl. Wittwe Schlüter, namentlich dem Ausmiener P. Schelten zu Leer, dem Prediger Köfing zu Kirchborgum, dem Berend Köfing, des Candidati juris E. W. Köfing Ehefrau, gerohrne Köfing, des Westoris Müller Ehefrau, geboruae Laurenz, der Jungfer S. Laurenz und endlich der Wittwen Bleeker, geboruae Laurenz, sämtlich zu Leer, dem Ausmiener Arens und Bierziger Janson in Emden aus der Hand verkaufte 50 Grafen Landes, im Fressumer Meer belegen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufs-Recht zu haben, vermeynen mögten, erkannt, und müssen die Spruchhabende ihr vermeintliches Recht an vorbezeichnete Immobilien innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey hiesigem Amtgerichte ab acta anmelden, längstens aber solche am 29 April, als welcher Tag peremptorie dazu angefezt worden, durch untadelhafte Documenta justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht obbeschriebener 50 Grafen, als der Käufer, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

2 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Käufer einiger Stücklande, welche nebst einem Hause, Garten und verschiedenen Stücklanden, sämtlich belegen auf dem Boekzeteler-Wehn, dem Johann Plagge, nachher dessen Wittwe Cutina Harsbroek, die mit Berend Franzen Eramer in der 2ten Ehe lebte, darauf dem letztern, sodan dessen minorennen Kindern gehörten, und hierauf dem Johann Heyen und von diesem weiter öffentlich verkauft sind, als

- 1) des Andreas Janssen, als Käuffers eines Stückes Wehdlandes hinter dem Hause groß 5 Diemathe 22 □ Ruthen,
- 2) des Otto Janssen Braams, als Käuffers eines Stücklandes, der grosse Kamp genannt, haltend 4 Diemathe 103 □ Ruthen,
- 3) des Johann Hanssen Daken, als Käuffers der zwoten 5 Diemathe von 10 Diemathe,
- 4) des Arend Berends, als Käuffers von 2 1/2 Diemathe, zu den ersten 5 Diemathe von den 10 Diemathe gehörig,
- 5) des Andreas Janssen, als Käuffers der zwoten Hälfte zu 2 1/2 Diemathe von den ersten 5 Diemathe, gehörig unter den 10 Diemathe,

alle und jede, welche auf gedachte, den bemeldeten Käuffern von dem Johann Heyen öffentlich verkaufte, auf Boekzeteler-Wehn belegene Stücklande, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum Terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monaten, spätestens am 20ten May, des Vormittages, editaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen auf jene Stücklande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besitzer derselben als, gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

3 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Eheleute Johann Bruns und Ertse Wecken Schenkes alle und jede welche auf den ihnen von Abbs
(No. 16. E e c) Ihmeis



Jhneis Poppinga, verheurathet mit Hilfe Rudolphs, zu Upzant, verkauften daselbst belegen vollen Heerd, bestehend aus einem Hause und Garten, 105 Fadden und Diemathen, einem Dorf-Mohr von 12 Ruten, und einem Stuhl in der Kirche zu Marienhase, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Wendberungs- oder sonstiges-Real-Recht haben mögten, cum Terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 18ten May d. J. des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den vollen Heerd werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besitzer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, ist ad instantiam der Curatoren über weyl. Albert Arens Bonn's Jhne Janssen Frede und Arens Bonn über den Nachlaß des weyl. Albert Arens Bonn und dessen Ehefrau Anna Margretha Jabben Bretthoffs der Erbschaftliche Liquidations-Proceß erdñet, und citatio edictalis contra quoscunque creditores desselben cum Terminis von 9 Wochen und zur Angabe der Forderungen auf den 20ten May a. c. unter der Verwarnung erlannt, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse nach übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Signat. Norda in Curia den 1ten März 1790. Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

5 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 10ten Mart. über das sämtliche zurückgelassene Vermögen des sich heimlich von hier gemachten Sprachmeisters Wopp, ob insufficientiam Massa der generale Concurs ex Officio erdñet, demzufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen insolventen Budel aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictales ad annotandum et justificandum cum Terminis von 6 Wochen und zur präclusivischen reproduction auf den 7ten May nächstkünftig des Nachmittages um 2 Uhr mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll erlannt. Wer an die Masseschuldig ist, muß bey Strafe doppelter Zahlung nichts dem Gemeinschuldner entrichten, sondern es an das hiesige Depositum berathen. Etwas Pfandinhaber werden bey Verlust ihres Urrechts angewiesen dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen. Zugleich wird der Gemeinschuldner Wopp zum Liquidations-Termin mit vorgeladen um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

6 Nachdem bey Nachsuhung der Acten für nöthig gefunden worden, die in Anno 1783. ad instantiam des Dirck Hinrich zu Holtgast erlassene Edictal Citation wider die bekannte und unbekante Gläubiger des von ihm, öffentlich erstandenen, zu Holtgast belegen, und dem Lübbe Willms daselbst zuständig gewesenen halben Plages und der ad Depositum gekommenen Kaufgelder zu wiederholen; so werden alle und jede, welche an obgedachten halben Plaz einen Realanspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, hieburch verabladet, solche innerhalb 6 Wochen

hen und längstens am 5ten May nächstkünftig entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, und mittelst Production der d. d. Staats in Händen habenden Documenten und Urkunden zu justifiziren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Realansprüchen an obbesagtes Grundstück präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

Zugleich werden denjenigen Gläubigern, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesigen Justiz-Commissarien Kettler und Steinmeyer zu Bevollmächtigte vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Signat. Esens im Amtgericht den 12ten Mart. 1790.

7. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Herrn Paul von Wingen zu Groothusen, citatio edictalis ad annuendum et iustificandum wider alle und jede welche auf die durch den Brauer Gerd Franzen Koken von des Jan Harms Ehefrauen Ehe Lobassen im Jahre 1786. aus der Hand angekaufte, hiernächst aber dem Herrn Extrahenten im Näherkauf ex capite vicinitatis et domini directi cedirte 3 1/2 Gassen Landes unter Groothusen, sodann auf die durch letzteren von des weyl. Bäckers Gayle Adams Erben in den Jahren 1783. und 1789. privatim angekaufte 5 und 4 Gassen Landes daselbst Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufrecht zu haben vernehmen, cum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 13ten May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

8. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist auf Ansuchen des Hausmanns Wilhelm Garrels auf Schloot, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben von den Eheleuten Lucas Farssen und Maria Peters zu Piskum aus der Hand angekaufte 7 Gassen Landes daselbst Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufrecht zu haben vernehmen, cum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 13ten May nächstkünftig, bey Strafe, eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

9. Bey dem Königl. chen Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Schmieds Koocke Siemons zu Werdum wegen der von ihm öffentlich erstandenen, zu Werdum belegenen und dem Kaufmann Thacke Heyen Eymen daselbst zuständig geweienen Warfsstätte citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vernehmen cum Termino von 9 Wochen et reprod. aequae ac annot. peremt. auf den 5ten May i. st. unter der Warnung erkannt.

daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, die nicht persönlich erscheinen können, der hiesige Justiz-Commissair Steinmeyer zum Bevollmächtigten vorgeschlagen, an den sie sich wenden, und mit Information und Vollmacht versehen können.



10 Bey dem Amtgerichte zur Friedeburg ist ad instantiam des Bentert Bentz citatio edictalis wider alle und jede auf die, ihm von dem Jürgen Christoph Berdes verkaufte zu Dooße belegene Hausstätte die Kluß genannt cum annexis Spruch Forderung Servitut oder Näherkaufrecht zu haben vermeinende Creditores et Retrahentes cum Termino annotationis et reproduct. edictalium auf den 14ten May unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld vertheilet werden wird ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

11 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum ist über des weyl. Hausmanns Sibbe Jacobs im Deich und Seyl. Rott Nachlassenschaft der Erbschaftliche Liquidations Proceß eröffnet, und dem zufolge wider alle und jede darauf Anspruch und Forderung habende Gläubiger und Prätendenten Citatio Edictalis cum Termino liquidationis präclusivo auf den 2ten Juny c., unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Sign. Berum am Königl. Preußl. Amtgerichte den 9ten Febr. 1790.

12 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Johana Harms Schone, auf dem grossen Behn, jezzu im Zuchthause zu Grönningen sich aufhaltend, welche Masse aus seinem Erb. Antheil an des Vaters Harm Borchers Schone Nachlas, den Kaufgeldern eines Schiffs und sonstigen Activis in Sa. zu pl. m. 1800 Gulden Cour. besteht, und worüber per Decretum vom 24ten Febr. 1790. der Concurß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, öffentl. vorgeladen, binnen 9 Wochen, und spätestens am 18ten May Vormittages in Persona, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz. Commissarii, Adv. Fiscal. Ihering, Adjunctus Fiscus Bloch, und de Pottere vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Vertheilung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

13 Beym Grooten Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Zimmermanns Jan Berends zu Manschlacht, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch weyl. Garbrant Garrels in Anno 1774. von des weyl. Jacob Hinrichs Wittwen, Saarle Freepts, publice angekauft, hiernächst auf dessen Sohn, weyl. Pastorem Jacob Garbrands, von diesem aber auf seine Geschwister Marie und Garrelt Garbrands vererbte und von letzteren an oedachten Jan Berends aus der Hand verkaufte, zu Manschlacht belegene Haus, nebst Garten und einem Stück Lande,

das



das Selt genaant, ex capite crediti, hypothecâ, hæreditatis, retractus, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 10ten Junii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

14 Beym Pevsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Reemt Aukes und Dirck Hinrichs zu Campen, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von weyl. Erone Ocken herrührende, von Willem Janssen in Anno 1776. öffentlich erstandene, gleich nach dem Verkauf aber an weyl. Poppe Aukes cedirte, von diesem im Jahre 1778. an die Eheleute Conrad Janssen und Gesche Jacobs verkaufte, von des Verkäufers Bruder, dem Wit. Extrahenten Reemt Aukes, aber in Anno 1789. ex capite nullitatis wieder angenommene halbe Haus und Garten zu Campen, sodann auf das von weyl. Reint Dien auf seine Kinder Gesche, Danke und Die Reints vererbte, von der Gesche Reints Ehemanne Jan Janssen Geplés im Jahre 1774. an weyl. Jan Conrads verkaufte, von diesem auf seine Kinder Conrad, Andreas, Dirte, Uple und Dirckje Janssen vererbte, nachgehends von gedachtem Conrad Janssen zum alleinigen Eigenthum angenommene, jüngsthin öffentlich verkaufte und von dem Wit. Extrahenten Dirck Hinrichs erstandene, gleichfalls zu Campen belegene halbe Haus und Garten ex capite crediti, hypothecâ, hæreditatis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 10ten Junii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

15 Beym Amtgerichte zur Friedeburg ist auf Anhalten des Epcke Friedrichs citatio edictalis erkannt, wider alle und jede, welche auf die von ihm Besitz habende bei Friedeburg im Kirchspiel Mary am Heerwege nach Egel belegene Hausstätte cum annexis et pertinentiis, welche weyl. Riecke Nemmen Schmidt aus der Heide angenommen und auf seine Kinder vererbt, von diese an den weyl. Friedrich Frerichs übertragen, von seibigem aber auf seinem Sohn dem Provoquanten gekommen; sodann auch gegen alle diejenigen, welche an die auf der Martyer Gasse belegene 3 Aecker Baulandes pl. m. 4 Schefel Rocken Saats groß, so Epcke Friederichs von dem Posthalter Christian Eberhard Leiner zur Friedeburg angekauft hat, einigen Anspruch, Forderung, Servitut oder Erb- und Käufrecht zu haben vermeynen, und Terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 11ten Junii angesetzt worden, unter der Warnung: daß alle diejenigen, so im gedachten Termino den 11ten Junii nicht erscheinen noch sich gehdrig melden, mit allen ihren Realansprüchen auf gedachte Grundstücke præcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

16 Auf Anhalten des weyl. Krämers und Huthmachers Martin Diederich Blesene zu Esens Beneficialerben werden vom Stadtgerichte daselbst, alle und jede, die an gedachten Martin Diederich Blesene, aus irgend einem Grunde, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zur Angabe bis zum 1sten Junii d. J. und zur Liquidation auf den 8ten ejusdem citiret, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibende Creditores all ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.



17 Beim Königlichem Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen des Fischlers Johann Hinrich Wudde zu Leer, über das von den Geschw. H. ra Gerd, Menße und E. na- beth Warners de Frese daselbst privatim angekauft, von Fockel Egggen und Jürgen Warners de Frese herrührende, zu Leer in der R. ch. oder Kreuzstraße belegene Hans cum annexis, und deren Kaufgelder, der liquidationsproces eröffnet, und Etatis Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus einm Eigenthums- Pfand Dienste- b rkeits- Veräußerungs- oder sonstigem Realrechte, auf besagtes Immobile Ansprüche zu ha- ben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, längstens in Le mis- no präclusio den 8ten Juni Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bev. l. nächstigte, bey hiesigem Amtgerichte zu melden und ihre Ansprüche behörig zu ju- stificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende, mit ihren Realanprüchen an das Immobile werden präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa das Kaufgeld vertheilet werden möchte, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgericht den 22sten März 1790.

18 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist am 29ten Jan. über das, aus einem Hause, Höflerladen und Mobilien bestehende Vermögen des entwichenen Kaufmanns Berend Wigger und dessen Ehefrau Antje Jties Wilkens zu Feringum der generale Concurß eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten Berend Wigger und seiner Ehefrau Antje Jties Wilkens hiedurch abgeladen, ihre Ansprüche und Fo- derungen innerhalb den nächsten 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 13ten May 1790. angeordneten Termino präclusio entweder persönlich, oder durch bevollmächtigte Justiz- Commissarios, anzugeben, und durch originale Documenta zu justificiren, unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens wird einem jeden, der an diese Masse schuldig seyn, oder von dem Ge- meinschuldner und dessen Ehefrau etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben sollte, die Bezahlung oder Verabfolung davon an Berend Wigger oder dessen Ehefrau bey Strafe doppelter Be- zahlung und Verlust ihres daran habenden Rechts, untersaget, vielmehr haben sie sich damit an das gerichtliche Depositum zu wenden. End- lich wird der Gemeinschuldner Berend Wigger hiemit abgeladen, in Termino den 13ten May vor Gericht zu erscheinen, theils um von seiner Flucht Rede und Antwort zu geben, theils um auf die Ansprüche der Gläubiger sich vernehmen zu lassen, mit der Warnung, daß, falls Er in Termino nicht erscheinen sollte, nach Königlichem Verordnung wider ihn als einen vorsätzlichen Banquerouteur verfahren werden solle.

19 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Ja- cob Noost Edictales wider alle und jede, so auf eine Bebeerdichtheit von 60 rthl. und Mayde in seinem eigenen Platz in der Westermarsch, welche Er von dem Hrn. Baron von Lortz publice erstanden, und also abgekauft hat, Spruch und Forderung zu haben ver- meinen, cum Termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 19ten Junij h. a. sub poena solita erkannt.



20 Von Gottes Gnaden Wir Peter Friderich Ludwig Bischof zu Käbel, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ic. ic. ic.

Fügen dir Eilert Molling aus Werdenburg gebürtig hiemit zu wissen, wasmassen Anna Sophia Schumachers gleichfalls aus Werdenburg, Uns untertänigst klagend zu vernehmen gegeben, gestalten Du sie unter dem We sprechen der Ehe geschwängert, nunmehr aber entwichen sehest und ihr von dem Ort Deines Aufenthalts so wenig Nachricht gegeben, als sie solchen auszuforschen vermögend gewesen, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten gnädigst Dich edictaliter verabladen zu lassen und falls Du alsdann nicht erscheinen würdest, in contumaciam wider Dich zu erkennen, was den Rechten gemäß: Wann nun die Edictal- Citation heute dato wider Dich erkannt: So citiren heischen und laden Wir, aus Landesherlicher Macht und Hoheit, Dich hiermit, daß Du am Mittwoch nach dem Sontage Trinitatis, wird seyn der 2te nächstkommenden Monats Junius, den Wir für den 1, 2, 3ten und letzten Gerichtstermin setzen, oder da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio alhier, in Person erscheinst, auf bemelter Supplicantin wider Dich eingebrachte Klage, Deine Verantwortung, da Du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, Du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts destoweniger in der Sache, auf Dein unehorsames Ausbleiben, verfahren werden und in contumaciam wider Dich ergehen solle was Rechtsens ist: Wornach Du Dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierungs-Canzley verordneten Insegel den 24. Februar 1790.

Wolters. (L. S.) Georg.

21 Bey dem Amtgerichte zu Verum, sind auf Ansuchen des Peter Menken in der Brande, wegen der von Berend Santjes Erben publice gekauften, daselbst belegenen Warffläte mit Zubehörungen, wider alle und jede, welche darauf einen Real-Anspruch und Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Abgabe und Justification auf den 15ten Juny d. J. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

22 Beim Amtgerichte zu Aurich ist über den Nachlaß des Hausmanns Gerd Janssen zu Wehl A. dorper Kirchspiels, welcher in den saubern Verkaufs-Geldern der Mobilien zu 201 fl. 8 sch. 10 w. in Golde und 453 fl. 7 sch 5 w. Cour., sodann in einem daselbst belegenen halben Heerde bestehet, auf Instanz dessen Kinder, Vormünder Jann Tjards und Berend Daken, per Decr. vom 16 Januar 1790, der Eibschastliche Liquidations-Proceß eröffnet.

Wenn nun zwar alle und jede, welche auf solchen Nachlaß Ansprüche haben, aufgefordert sind, solche binnen 9 Wochen, längstens am 31 März, Vormittags, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wezu die hiesige Justiz Commissarii, Adv. Fisci Ihering, Adj Fisci Block, de Pottere und Tjaden vorgeschlagen worden, allhier anzumelden und deren Nichtizkeit nachzuweisen, dieses Aufgebot aber den Wochenblättern nicht völlig vorschriftsmäßig inserirt ist: so wird solches hiemit für diejenigen, welche in jenem Termin sich nicht angemeldet haben, amnoch cum termino auf den 30 April, Vormittags, unter der Warnung wiederholt, daß die auch dann ausbleibende



Leibende Prätendenten aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

23 Bey dem Amtgericht zu Emden, sind Edictales wider alle und jede, so auf die von dem Abbe Janssen Doofmeyer zu Feringum, für sich und Namens seines Bruders, des Chirurgi Doofmeyer, öffentlich verkaufte 5 1/2 Grafen Landes unter Feringum, als

a) Vier Grafen Landes, so der Deichrichter Peter Freerichs Krul zu Feringum-gast, davon erstanden.

b) Ein und ein halb Grafen Landes, so der Kaufmann Albert Denning zu Feringum davon erstanden, erkannt, und müssen Spruchhabende ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen, längstens aber am 28 Juny, anstehend in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte ad acta anmelden, und durch originale Documenta justificiren; bey Verwarnung, daß denen Außenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht der Käufer, als derjenigen Gläubiger, worunter das Kaufgeld vertheilet wird, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Notifikationen.

1 De Yzerkremer Gerhard Sax te Emden in de Boltenpoortkraat, tegenover de Molenwerv, maakt hiermeede bekend, dat by hem alle Zoorten van Yzerkremerswaaren te bekoomen zyn, verzoekt een jeders Gunst en Voorspraak, en verspreekt goede Behandeling voor billyke Pryzen.

2 Es ist ein grosser starker Windhund, gelb und oben auf den Rücken langhaarig, oben auf den Schwanz etwas gräulich, abhanden gekommen. Wer von diesem Hunde auf der Burg zu Hinte Nachricht geben kan, erhält ein gutes Douceur.

3 Der Sattler Beatt zu Emden hat einen ganz neuen Jagdwagen nach neuer Mode zu verkaufen; derselbe ist auf beiden Seiten mit Ehären, und mit einer Kappe auf 4 Personen, die nach hinten ganz übergeschlagen werden kann, auch vorne mit einem Boek und Fußbrett, welche, wenn man selbst fahren will, abgeschroben werden können, imgleichen hinten mit einem Bedientenbrett versehen, und kann sehr leicht mit 2 Pferden gefahren werden. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden und wird der billigste Preis dabey wahrgenommen werden.

4 Das Krughaus zu Westrum nahe bey Fever welches vor ein paar Jahren erst ganz neu mit starken Mauren erbauet worden, wird hiemit freywillig zum Verkauf ausboten. In dem Hause befindet sich nebst Stuben und Küche, Stallung für Pferde und Horn Vieh, es ist auch überdem so räumlich eingerichtet, daß eine Brauerey bequem darin angeleget werden kan. Nichtweniger ist das Wasser zur Brauerey in der besten Güte aus dem Teich nahe an dem Hause zu haben. Nachrichtlich wird auch versichert daß der halbe Rauffhilling gegen landübliche Zinsen darin stehen bleiben kan. Wer Belieben trägt, dies Krughaus zu kaufen, kann sich den 6 May, des Nachmittags um 2 Uhr in Herrn Paul Blumroths Haus zu Fever einfinden, auch vorher bey dem jezigen Bewohner Johann Hinrich Johansen die Bedingungen einsehen.

5 Es wird hiemit bekannt gemacht daß bei der Heringsfischerey Compagnie eine Partie Abfall von Haut oder Hede und zwar die 100 Pf. zu 7 fl. hoch zu bekommen ist. Liebhabere wollen sich dieserhalb auf dem Comtoir allhier melden. Emden d. 6 Apr. 1790.

6 Abbo Waltjes Wittve in Urganl läßt jetzt aus einer Höhe des Landes nahe am Dorfe und Wege eine Quantität der besten Sorte schwarzen Torfs zum Verkauf graben, der zu Anfang des Monats May trocken werden kann. Kaufslustige haben ihre Bestellungen bei der Wittve anzugeben, woselbst die trockenen Proben zu sehen sind.

7 Der Kaufmann Jannes S. Uven in Norden erwartet in kurzem eine Ladung besser Schmiedekoblen aus Newcastle, wie auch alle Sorten Schleifsteine. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden.

8 Der Zingießer Johannes van Ameren, zwischen den beiden Syhlen zu Emden, machet dem geehrten Publico hierdurch bekannt, daß sowol alte als neue Pferdegebisse, Steigbügel, Schnallen, überhaupt alles Metallwerk, was zum Pferdegeschirr gehöret, bey ihm nach englischer Art fein überzinnen werden kann.

9 Da der inländische Schifftorf jetzt dermaßen niedrig stehet, daß der beste Mittel oder Hagetorf in Norden die Last auf 4 1/2 Rthlr. gefallen, in der Stadt und Umte Emden und am Emisström ic. so zu sagen unverkaufbar ist, und kaum die Einladungs- und Verschiffungskosten bezalet werden, daher in diesem Jahre auf einländischen Behaet wenig Torf gegraben werden kann; so wird das Publicum von Behn Interessenten erinnert, zeitig für den Winterbrand zu sorgen, allenfalls Bestellungen zu machen, maßen nach Ablauf des Juny kein Torf mehr gegraben, und im künftigen Herbst und Winter bey eintreten könnenden Mangel auf einländischen Borrath nicht aerechnet werden kann.

Die Behue werden sich angelegen seyn lassen, den zu bestellenden Bedarf des Torfes für billige Preise zu liefern.

10 Da von einem wohlblüchlichen Amtgericht denen Armenvorstehern zu Marienhave anbefohlen worden, von des Ihmel Janssen Wittve, Foolke Verdes daselbst, Vermögen und Schulden eine Specification einzureichen: so werden alle und jede, welche von gedachter Wittve etwas zu fordern haben, hiemit eingeladen, daß sie ihre Forderungen und specificirte Rechnungen binnen 8 Tagen bey dem Armen Vorsteher Dode Janssen in Ujäch, angeben und überliefern, wo sie nicht Gefahr laufen wollen, hernach mit ihren Forderungen abgewiesen zu werden.

11

Nachricht.

Da aus einem Versehen in dem diesjährigen Comtoir Calendar der auf den zweyten Montag nach Philippi Jacobi angeordnete Krammarkt in der Stadt Emden auf den 3ten May, so wie der in Aurich auf Montag nach Trinitatis bestimmte Krammarkt auf den 7ten Junii gesetzt worden; so wird dieser Irrthum hiedurch nicht nur angezeigt, sondern auch zugleich, insbesondere dem commercirenden Theile des Publikums, bekannt gemacht, daß beide Jahrmärkte auf die bisher gewöhnliche Zeit, und zwar
in Emden am 10ten May,
in Aurich aber 8 Tage nach Pfingsten, mithin am 31ten May,
werden abgehalten werden.



